

## RICHTLINIEN für die Vergabe des Ausbildungszuschusses

### ANSPRUCHSBERECHTIGT

Anspruchsberechtigt sind DienstnehmerInnen, die mindestens sechs Monate im Kalenderjahr in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind. Das Kind, für das um einen Ausbildungszuschuss angesucht wird, muss sich in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis befinden und die unten angeführten monatlichen Nettoeinkommensgrenzen (Lehrlingseinkommen) nicht überschreiten.

### ANTRAGSTELLUNG

Das Formular für die Beantragung eines Ausbildungszuschusses finden Sie unter <https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen>. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Unterlagen nach Ablauf der Probezeit (im 1. Lehr-/Ausbildungsjahr) dem ServiceCenter der NÖ Landarbeiterkammer in St. Pölten zu übermitteln.

### FRIST

Der Antrag kann für jedes laufende Lehr- oder Ausbildungsjahr gestellt werden.

### HÖHE DES AUSBILDUNGSZUSCHUSSES

Die Höhe des Ausbildungszuschusses ist nach dem monatlichen Lehrlingseinkommen netto gestaffelt:

EUR	0,00	bis	EUR	850,00	=	EUR	190,-
EUR	851,00	bis	EUR	1050,00	=	EUR	165,-
EUR	1051,00	bis	EUR	1.300,00	=	EUR	140,-

### ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Antragsformular
- Kopie des Lehr- oder Ausbildungsvertrags
- Kopie des aktuellen monatlichen Lehrlingseinkommens netto

Sämtliche fremdsprachigen Unterlagen (Rechnungen, Belege, Bestätigungen, Verträge, etc.) müssen zwecks der Überprüfbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

### RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung des Ausbildungszuschusses besteht **kein Rechtsanspruch**. Wurde die Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese der NÖ Landarbeiterkammer rückzuerstatten.